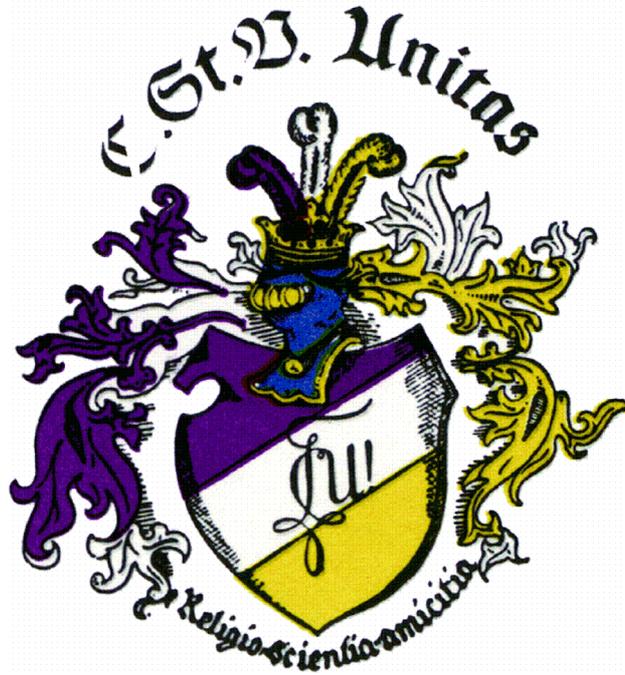


**Christliche Studentenverbindung
Unitas
Hildburghausen zu Wuppertal**



Satzung und Geschäftsordnung

mit einleitendem Vorwort

Vorwort und die Satzung wurden beim Generalconvent am 30.11.1994 verabschiedet.
Vorwort und Satzung treten am 9.2.1995 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde beim Generalconvent am **14.03.2008** verabschiedet.

Alle vorhergehenden Versionen der Satzung und Geschäftsordnung einschließlich aller Nachträge werden hiermit ungültig.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
A. Die Satzung.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Mitglieder.....	5
2.1 Ordentliche Mitglieder.....	5
2.2 Außerordentliche Mitglieder.....	5
2.3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
3. Organe der Verbindung.....	6
4. Finanzen.....	6
5. Auflösung der Verbindung.....	6
B. Geschäftsordnung.....	7
1. Allgemeines.....	7
2. Mitglieder.....	7
2.1. Ordentliche Mitglieder.....	8
2.2 Außerordentliche Mitglieder.....	9
3 Ehrungen.....	10
4 Chargen.....	11
4.1. Senioren (X, AHx).....	12
4.2. Consenioren (XX, AHxx).....	12
4.3. Quästoren (XXX, AHxxx).....	12
4.4. Fuxmajor (FM).....	13
4.5 Entlastung der Chargen.....	13
4.6. Wahl der Chargen.....	13
4.7. Abwahl von Chargen.....	14
4.8. Rücktritt der gesamten Chargia während der Amtszeit.....	14
4.9. Amtsübergabe der Chargen.....	14
5. Convente.....	15
5.1 Steh-Convent (SC).....	16
5.2. Fuxen-Convent (FC).....	16
5.3. Burschen-Convent (BC).....	16
5.4. Alt-Herren-Convent (AHC).....	16
5.5. Chargen-Convent (BCC, AHCC).....	16
5.6. Vorstands-Convent (VC).....	16
5.7. General-Convent (GC).....	17
5.8. Conventsordnung.....	17
5.9. Tabelle zur Conventsordnung.....	18
6. Wahl und Abstimmungsordnung.....	19
6.1. Tabelle über die erforderlichen Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen.....	19
7. Ehrengericht.....	20
8. Finanzen.....	21
8.1. Einnahmen.....	21
8.2. Ausgaben.....	21
8.3. Vermögensverwaltung.....	22
9. Auflösung der Verbindung.....	22
10. Änderungsbeschlüsse zur Satzung.....	23
C. Anhang.....	24
1. Examensarbeiten.....	24
Verwendete Abkürzungen.....	25

Vorwort

- 1 Die KTV Unitas wurde im Sommersemester 1899 als Vereinigung katholischer Techniker am Technikum Hildburghausen in Thüringen unter dem Wahlspruch „In Treue fest“ gegründet. Als Farben wurden violett, weiß und gold gewählt.
- 2 Durch die religiöse Intoleranz der damaligen Zeit wurde die Verbindung im Sommersemester 1904 von Herzog Georg II. verboten. Ingeheim aber bestand sie weiter in der Hoffnung, zu einem günstigeren Zeitpunkt wieder an die Öffentlichkeit treten zu können.
- 3 Mit Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde die Studienstätte in Hildburghausen geschlossen. Der Fortbestand der Verbindung war dadurch nicht mehr möglich.
- 4 Nach Beendigung des Krieges wurde der Lehrbetrieb wieder aufgenommen. Die katholischen Studierenden trafen sich wieder regelmäßig. Aus diesen Zusammenkünften entstand erneut die Unitas. Ihr Wahlspruch lautete jetzt Religio - Scientia - Amicitia, die Farben violett weiß gold wurden beibehalten.
1926 trat die Unitas dem Technischen Cartell-Verband (TCV) bei.
- 5 Die Unitas sah sich ab 1933 zunehmenden Repressionen durch die Nationalsozialisten ausgesetzt. Im Jahre 1936 entzog sich die Unitas der zwangsweisen Gleichschaltung zum NS-Studentenbund durch Selbstauflösung.
- 6 Die privaten Kontakte der Bundesbrüder miteinander bestanden fort oder wurden nach dem 2. Weltkrieg erneuert. Sie führten 1952 zur Gründung der KTV Unitas Wuppertal an der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenwesen und Elektrotechnik in Wuppertal.
- 7 Am 15.3.1952 trafen sich ehemalige Unitaner aus Hildburghausen in Düsseldorf. Auf dieser Tagung wurde die Anerkennung der ins Leben gerufenen KTV Unitas Wuppertal als Träger der Tradition der KTV Unitas Hildburghausen in Erwägung gezogen.
- 8 Am 19.6.1954 wurde auf einer Zusammenkunft in Köln die KTV Unitas Wuppertal als Traditionsverbindung endgültig anerkannt. Der neue Name lautete nun: „KTV Unitas Hildburghausen zu Wuppertal“.
- 9 Zum Stiftungsfest 1956 erfolgte die erneute Aufnahme in den Technischen Cartell-Verband (TCV) .
- 10 Veränderungen im Hochschulsystem (Fachhochschule, Gesamthochschule und Universität) und im Gesellschaftsdenken führten zu einer Neuorientierung und 1971 zu ersten Beratungen über die Neufassung der Unitas-Satzung. Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Satzung war die Änderung von KATHOLISCH in CHRISTLICH und durch die Erweiterung auf andere Fachbereiche von technischer Studentenverbindung in christliche Studentenverbindung, also von KTV in C.St.V.
- 11 Der General-Convent hat am 29. September 1972 die neue Satzung beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
- 12 Wegen des Verlassens des Katholizitätsprinzips und der Unvereinbarkeit dieser neuen Satzung mit der geltenden Satzung des TCV wurde auf dem gleichen Generalconvent der Beschluss gefasst, die Mitgliedschaft im TCV zum 31.12.1972 zu beenden.
- 13 Die außer der Unitas nach dem Ende des 2. Weltkrieges in Westdeutschland reaktivierten ehemaligen Hildburghäuser Verbindungen Bauhütte (heute in Kassel), Rhenania (heute Cimbria et Rhenania in Friedberg), und die von ehemaligen Studierenden in Hildburghausen (Verein ehemaliger Studieren der in Hildburghausen, VeStH) initiierte Verbindung Hildburgia in Coburg unterhielten schon seit längerer Zeit freundschaftliche Beziehungen zueinander und gründeten 1989 den Hildburghäuser Freundschafts-Bund (HFB).

- 14 Nachdem der TCV zwischenzeitlich sein strenges Katholizitätsprinzip gelockert hatte wurde beim GC am 8.11.1991 beschlossen, dem Technischen Cartell-Verband (TCV) wieder beizutreten. Der Wiederaufnahmeantrag wurde von der Cartellversammlung am 28.3.1992 genehmigt.
- 15 Nachdem fast alle TCV-Verbindungen ihre Aktivitas verloren hatten, beschloss der General-Convent der Unitas am 7.9.2007 den Austritt aus dem TCV.

A. Die Satzung

1. Allgemeines

- 1.1 Die CStV Unitas Hildburghausen zu Wuppertal, vormals “KTV Unitas Hildburghausen zu Wuppertal”, im folgenden kurz Unitas genannt, ist eine farbentragende, nicht-schlagende christliche Studentenverbindung mit Sitz in Wuppertal.
- 1.2 Die Unitas will auf christlicher Grundlage bei ihren Mitgliedern, im folgenden Bundesbrüder genannt, die gesellschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Weiterbildung fördern und durch studentisches Brauchtum Frohsinn und lebenslange Freundschaft pflegen.
- 1.3 Die Unitas ist parteipolitisch neutral und fühlt sich dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
- 1.4 Der Wahlspruch der Verbindung lautet: “In Treue fest!”
- 1.5 Die Farben der Verbindung sind violett, weiß und gold und versinnbildlichen ihre Prinzipien:
Religio – scientia – amicitia (Religion – Wissenschaft – Freundschaft)
- 1.6 Der Zirkel der Unitas hat folgendes Aussehen und bedeutet: vivat - crescat - floreat – Unitas (lebe - wachse - blühe - Unitas).



- 1.7 Die Unitas kann einem Dachverband angehören.

2. Mitglieder

2.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können männliche Studenten erwerben, die sich zum christlichen Glauben bekennen und an deutschen Hochschulen immatrikuliert sind.

2.2. Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

- 2.2.1 Männliche Studenten, die sich zum christlichen Glauben bekennen und einer nicht in Wuppertal immatrikulierten Verbindung angehören.
- 2.2.2 Personen, die sich um die Unitas verdient gemacht haben.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 2.3.1 im Allgemeinen durch den Tod
- 2.3.2 durch Austritt
- 2.3.3 durch Ausschluss.

3. Organe der Verbindung

- 3.1 Gewaltenteilung
Die Verbindungsorgane umfassen die Legislative (Convente), die Exekutive (Chargen) und die Judikative (Ehrengericht).
- 3.2 Die Convente sind beratende und beschließende Gremien der Verbindung.
- 3.3 Die Chargen der Aktivitas und des Alt-Herren-Verbandes bilden den Vorstand und vertreten die Verbindung nach innen und außen.
- 3.4 Das Ehrengericht ist für alle Streitfälle die höchste Instanz.

4. Finanzen

- 4.1 Die finanziellen Mittel fließen der Unitas durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden zu.

5. Auflösung der Verbindung

- 5.1 Ist ein Fortbestand der Unitas durch innere oder äußere Umstände unmöglich, kann die Verbindung aufgelöst werden.
- 5.2 Das verbleibende Barvermögen ist gemeinnützigen christlichen Zwecken zuzuführen.
- 5.3 Sämtliches Couleurinventar ist zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung der katholischen Pfarrgemeinde St. Leopold Hildburghausen als unveräußerliche Leihgabe zu übergeben.

B. Geschäftsordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung besitzt für alle Bundesbrüder die gleiche Verbindlichkeit wie die Satzung.
- 1.2 Alle Bundesbrüder sind einander ebenbürtig und haben im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verbindungsleben ergeben.
- 1.3 Alle Bundesbrüder beachten die Beschlüsse der Convente (vgl. B 5.0.1).
- 1.4 Anschriftenänderungen sind dem jeweiligen AHxx unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Sämtlicher Schriftverkehr kann über gängige elektronische Kommunikationswege versandt werden, sofern kein Widerspruch des jeweiligen Bundesbruders vorliegt.

2. Mitglieder

- 2.0.1 Die Aufnahme in die Verbindung erfolgt auf schriftliches Gesuch (Ausnahme: Ehrenmitglieder).
- 2.0.2 Die Mitgliedschaft in der Unitas erlischt mit dem Ableben des jeweiligen Mitglieds.
- 2.0.3 Die vorzeitige Beendigung einer Mitgliedschaft ist durch schriftliche Austrittserklärung an den jeweiligen Senior möglich.
- 2.0.4 Bei Austritt aus der Verbindung sind die der Verbindung gehörenden Gegenstände zurückzugeben.
Die Farben der Verbindung dürfen nicht mehr getragen und der verliehene Biername nicht mehr geführt werden. Ehrungen anderer Verbindungen sind für ausgetretene Mitglieder, deren Stammverbindung die Unitas war, zurückzugeben.
- 2.0.5 Wenn ein Bundesbruder zwei Jahre seinen Verpflichtungen der Verbindung gegenüber nicht nachgekommen ist, wird ihm schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitgeteilt, dass seine Mitgliedschaft ruht. Damit erlöschen sein Rede- und Stimmrecht sowie sein aktives und passives Wahlrecht auf Conventen. Die regelmäßigen Informationen seitens der Verbindung entfallen.
- 2.0.6 Bei ruhender Mitgliedschaft erfolgt in den mit 0 und 5 endenden Jahren eine allgemeine Information an die Mitglieder, deren Anschrift bekannt ist.
- 2.0.7 Das einmalige Wiederaufleben der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn der Bundesbruder erklärt, am Verbindungsleben wieder teilzunehmen und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verbindung wieder nachkommt.
- 2.0.8. Ein Bundesbruder kann nur auf Beschluss des Ehrengerichts ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können sein:
 - 2.0.8.1 aktive Teilnahme an einer Mensur oder an einem Waffenduell
 - 2.0.8.2 grober, vorsätzlicher Verstoß gegen Satzung und Geschäftsordnung
 - 2.0.8.3 grober Verstoß gegen die Prinzipien der Unitas
- 2.0.9 Austritte und Ausschlüsse aus der Verbindung werden den Bundesbrüdern und weiteren Personen und Gruppierungen, die hiervon Kenntnis haben müssen, schriftlich mitgeteilt.
- 2.0.10 Zeitweilige Mitgliedschaften in anderen Verbindungen, Amtsübernahme im Dachverband oder in anderen Verbindungen bedürfen der Zustimmung durch den VC.

2.0.11 Die Urmitgliedschaft in der Unitas schließt Ordentliche Mitgliedschaften in anderen Verbindungen aus.

2.1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder nach A 2.1 setzen sich zusammen aus der Gruppe der Immatrikulierten (Aktivitas) und der hieraus hervorgegangenen Gruppe der Exmatrikulierten (iaB und AH).

2.1.1. Fuxen (F) (immatrikuliert)

- 2.1.1.1 Nach Entgegennahme des schriftlichen Aufnahmegesuches und dessen Genehmigung durch den BCC erfolgt die Aufnahme in die Verbindung in einem feierlichen Rahmen durch den Senior mit Verleihung des Fuxenbandes.
Fuxen tragen die Farben violett/weiß. Das Fuxenband wird wie das Burschenband getragen (siehe B 2.1.2.2)
- 2.1.1.2 Die Fuxenzeit beträgt zwei Semester; sie kann im Einzelfall durch BC-Beschluss verlängert oder verkürzt werden.
- 2.1.1.3 Die Aufnahme in die Verbindung sollte möglichst bis zum vierten Studiensemester erfolgen.
- 2.1.1.4 Jeder Fux hat sich im ersten Verbindungssemester einen Leibburschen (siehe B 2.1.2.6) zu wählen und dazu die Genehmigung der aktiven Chargen einzuholen.
- 2.1.1.5 Der Fux hat seinen Leibburschen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Burschen zu wählen; in Ausnahmefällen können AH als Leibburschen zugelassen werden.
- 2.1.1.6 Der Fux wird durch den FM in das Verbindungsleben eingeführt sowie über Satzung, Geschäftsordnung und Comment unterrichtet.
- 2.1.1.7 Die Fuxen sind zum Besuch aller offiziellen Veranstaltungen und der Fuxen-Convente verpflichtet.
- 2.1.1.8 Nichtteilnahme ist dem FM vorher mit Begründung bekanntzugeben.
- 2.1.1.9 Ein Fux kann jederzeit austreten oder auf Beschluss des BC ausgeschlossen werden.
- 2.1.1.10 Ein Fux besucht die Veranstaltungen anderer Verbindungen nur in Begleitung eines Burschen (vergl. B 2.1.2.5) oder AH.

2.1.2 Aktive Burschen (B oder aB) (immatrikuliert)

- 2.1.2.1 Burschen sind Bundesbrüder, die ihre Fuxenzeit mit bestandener Burschenprüfung beendet haben und nach BC-Beschluss geburscht sind.
- 2.1.2.2 Sie tragen mit Burschenband, Bierzipfel und Burschenmütze die vollen Farben der Verbindung (violett - weiß - gold) und besitzen alle Rechte und Pflichten, die sich aus Satzung und Geschäftsordnung ergeben. Das Burschenband wird von der rechten Schulter zur linken Hüftseite (oder Hüfte) getragen.
- 2.1.2.3 Burschen sind zum Besuch aller offiziellen Verbindungsveranstaltungen verpflichtet und haben zu deren Gelingen aktiv beizutragen.
- 2.1.2.4 Nichtteilnahme ist dem X vorher mit Begründung bekanntzugeben.
- 2.1.2.5 Der Besuch von Veranstaltungen anderer Verbindungen erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Senior.

- 2.1.2.6 Jeder Bursche darf pro Semester einen Leibfux annehmen. In Ausnahmefällen kann der BC einen zweiten Leibfux genehmigen.
- 2.1.2.7 Leibburschen: Zwischen Leibbursche und Leibfux besteht ein besonderes Vertrauens und Freundschaftsverhältnis.
Der Leibbursche hat neben dem FM die Aufgabe, den Leibfux in das Verbindungsleben einzuführen und ihm in allen Fragen des Studiums, der Verbindung und des privaten Lebens zur Seite zu stehen.

2.1.3 Inaktive Burschen (iaB) (exmatrikuliert)

- 2.1.3.1 Burschen, die durch Examen oder Beendigung des Studiums exmatrikuliert sind, gelten als iaB.
- 2.1.3.2 Nach vier Semestern als iaB erfolgt die Aufnahme in den AH-Verband.
- 2.1.3.3 IaB sind von B 2.1.2.3 und B 2.1.2.4 befreit.
- 2.1.3.4 IaB entrichten den halben Jahresbeitrag der AH an den AH-Verband.
- 2.1.3.5 Treten examinierte Burschen ein Zweit- oder Aufbaustudium an, gelten sie auf Wunsch bis zum Studienende, längstens jedoch für sechs weitere Semester, als aB und anschließend für vier Semester bis zur Aufnahme in den AH-Verband als iaB.
- 2.1.3.6 Inaktive Burschen können in außergewöhnlichen Fällen reaktiviert werden.

2.1.4 Alte Herren (AH)

- 2.1.4.1 Inaktive Burschen werden, wenn alle früheren Verpflichtungen erfüllt sind, nach Ablauf von vier Semestern auf eigenen Antrag in den AH-Verband aufgenommen.
- 2.1.4.2 Burschen können auf eigenen Wunsch nach 15 Verbindungssemestern oder bei Studienbeginn nach dem 30. Lebensjahr nach sechs Verbindungssemestern inaktiviert und nach weiteren vier Semestern in den AH-Verband aufgenommen werden.

2.2 Außerordentliche Mitglieder

2.2.1 Verkehrsgäste (VG) (Mitglieder auf Zeit)

- 2.2.1.1 Verkehrsgäste sind Burschen nicht in Wuppertal immatrikulierter Verbindungen, die im Bereich Wuppertal studieren oder wohnen und aktiv am Verbindungsleben der Unitas teilnehmen wollen.
- 2.2.1.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag mit dem Nachweis des Einverständnisses der Stammverbindung durch BC-Beschluss für ein Jahr gewährt. Sie kann bis zur Exmatrikulation jährlich verlängert werden.
- 2.2.1.3 Verkehrsgäste erhalten das Burschenband, das wie das Burschenband über dem Band der Urverbindung getragen werden sollte, jedoch keine Kopfbedeckung.
- 2.2.1.4 Nach Ablauf der Mitgliedschaft ist das Burschenband zurückzugeben.
- 2.2.1.5 Verkehrsgäste haben eingeschränkte Conventsrechte und dürfen nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Conventes (BC/AHC) beratend an ihm teilnehmen.
- 2.2.1.6 Verkehrsgäste zahlen den Burschenbeitrag.

2.2.2 Ehrenmitglieder

- 2.2.2.1 Männliche Personen, die im Interesse der Verbindung wirken und sich im Sinne der Verbindung besonders tätig zeigen, können durch eine Ehrenmitgliedschaft in der Unitas geehrt werden.
- 2.2.2.2 Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes wird dem GC durch den BC oder AHC zugeleitet.
- 2.2.2.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird der zu ehrenden Person nach vorausgegangenem GC-Beschluss vom Ahx angetragen.
- 2.2.2.4 Ist der zu ehrende Mitglied einer anderen Verbindung, ist deren Zustimmung einzuholen.
- 2.2.2.5 Ehrenmitglieder haben die Pflicht, das verliehene Band in Ehren zu tragen.
- 2.2.2.6 Wenn ein Ehrenmitglied aus seiner Stammverbindung austritt oder ausgeschlossen wird, bedarf die Ehrenmitgliedschaft in der Unitas einer Überprüfung durch das Ehrengericht.
- 2.2.2.7 Die Unitas unterscheidet folgende Formen der Ehrenmitgliedschaft:
 - 2.2.2.7.1 **Ehrenburschen (EB)**. Diese sind bereits Couleurträger, die durch die Unitas gesondert geehrt werden. Sie tragen nur das Burschenband und ihr Ur-Couleur (Mütze, Zipfel etc.). Sie haben auf dem BC und GC Teilnahme- und Stimmrecht. Nach Exmatrikulation können sie nach Antrag auf AHC-Beschluss dem AH-Verband zugeordnet werden und im Stimmrecht im AHC wahrnehmen. Der Status als Ehrenbursche bleibt davon unberührt.
 - 2.2.2.7.2 **Ehren-Alte-Herren (EAH)**. Diese sind bereits Couleurträger, die durch die Unitas gesondert geehrt werden. Sie tragen nur das Burschenband und ihr Ur-Couleur (Mütze, Zipfel etc.). Sie haben auf dem AHC und GC Teilnahme- und Stimmrecht.
 - 2.2.2.7.3 **Ehrenmitglieder (EM)**. Diese waren vor der Ehrung keine Couleurträger (Quereinsteiger), und tragen daher das volle Couleur der Unitas als Urverbindung. Sie haben auf dem AHC und GC Teilnahme- und Stimmrecht.

2.2.3 Couleurdamen (CD)

- 2.2.3.1 Weibliche Personen, die im Interesse der Verbindung wirken und sich im Sinne der Verbindung besonders tätig zeigen, können zur **Couleurdame (CD)** der Unitas ernannt werden.
- 2.2.3.2 Diese sind Ehrendamen im Männerbund der Unitas und tragen das Weinband wie das Burschenband.
- 2.2.3.3 CD nehmen nicht an Conventen und Kneipveranstaltungen teil, wohl aber an Kommersen.

3 Ehrungen

- 3.1 Alle Mitglieder, die nicht als ruhende Mitglieder geführt werden, erfahren nach 50 und 100 Semestern eine Ehrung durch einen silbernen bzw. goldfarbenen Bandschieber mit Urkunde und nach 25, 75, 125 und 150 Semestern, danach alle 10 Semester durch eine Urkunde.
- 3.2 Zipfeltausch

- 3.2.1 Leibfuxen erhalten von ihrem Leibburschen einen Bierzipfel und schenken ihrem Leibburschen einen Weinzipfel.
 - 3.2.2 Mitglieder, außer Fuxen, können Weinzipfel mit einander tauschen oder ihrer Frau einen Sekzipfel schenken.
 - 3.2.3. Der Zipfeltausch (Weinzipfel) mit Mitgliedern anderer Verbindungen bedarf der Genehmigung des BCC bzw. AHCC.
 - 3.2.4 Jeder Bundesbruder muss darum bemüht sein, dass der mit den Farben der Unitas Beschenkte diese in Ehren trägt.
- 3.3 Von anderen Verbindungen verliehene Ehrenmitgliedschaften eines Bundesbruders sind dem VC mitzuteilen.

4 Chargen

- 4.0.1 Die Chargen bilden den Vorstand der Verbindung. Aktivitas und AH-Verband haben jeweils einen eigenen Vorstand, die Chargia.

Die Chargia der Aktivitas besteht aus:

- Senior X
- Consenior XX
- Quästor XXX
- Fuxmajor FM.

Die Chargia des Alt Herren Verbandes besteht aus:

- Senior AHx
- Consenior AHxx
- Quästor AHxxx

Es ist zulässig, die Ämter Consenior und Quästor oder Consenior und Fuxmajor bzw. Quästor und Fuxmajor mit einem Bundesbruder in Personalunion zu besetzen.

Die Chargia der Aktivitas und des AH-Verbandes bilden gemeinsam den Gesamtvorstand .

- 4.0.2 Die Chargen werden durch die jeweiligen Convente gewählt (Aktivitas auf dem BC, AH-Verband auf dem AHC, vgl. B 4.6.0).
- 4.0.3 Die Amtszeit der Chargen der Aktivitas beträgt ein Semester. Die Amtszeit der AH-Chargen beträgt maximal 4 Jahre und wird durch AHC-Beschluss festgelegt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.0.4 Die Amtszeit beginnt für die Aktivitas mit dem der Wahl folgenden Semester, für den AH-Verband sofort.
- 4.0.5 Die ausscheidenden Chargen haben ihre Nachfolger einzuweisen und die Akten, das Inventar und die Insignien zu übergeben.
- 4.0.6 Die Chargen der Aktivitas und des AH-Verbandes sind zuständigem Informationsaustausch verpflichtet.
- 4.0.7 Kann ein Charge sein Amt aus persönlichen Gründen zeitweise nicht wahrnehmen oder scheidet während seiner Amtszeit aus, hat der Chargen-Convent (BCC oder AHCC) einen Bundesbruder mit der kommissarischen Amtsführung zu beauftragen, längstens jedoch bis zum Fortfall der persönlichen Gründe oder Ablauf der Amtsperiode. Die Beauftragung bedarf der Bestätigung durch den nächsten BC oder AHC. Im Ablehnungsfall ist ein anderer Bundesbruder vom Convent zu bestimmen.

4.1. Senioren (X, AHx)

- 4.1.1 Die Senioren sind die Vorsitzenden der Aktivitas bzw. des AH-Verbandes. Sie leiten die Verbindung und erfüllen sie mit Leben. Ihnen obliegt in ihren jeweiligen Bereichen sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung nach außen.
- 4.1.2. Sie haben:
- 4.1.2.1 die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung, die Verwaltung und die Amtsführung der übrigen Chargen zu kontrollieren.
 - 4.1.2.2 Convente einzuberufen und zu leiten
 - 4.1.2.3 die Durchführung und Einhaltung der Conventsbeschlüsse zu überwachen.
 - 4.1.2.4 zu den Conventen einen schriftlich formulierten Bericht über das abgelaufene Semester bzw. Geschäftsjahr abzugeben;
 - 4.1.2.5 in dringenden Fällen im Interesse der Verbindung selbständig zu handeln und den zuständigen Convent anschließend darüber Rechenschaft abzulegen.
 - 4.1.2.6 Unterschriftenvollmacht in ihren jeweiligen Bereichen
 - 4.1.2.7 die Protokolle, Conventsbeschlüsse und Aufnahmen mit dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen;
 - 4.1.2.8 das Recht, über einen Vorschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfügen, dessen Höhe für den Aktiven-Senior vom BC für ein Semester und den AHx vom AHC für ein Jahr beschlossen wird. Die jeweiligen Zahlungen sind vom Quästor anzuweisen und im Kassenbuch zu vermerken. Der Vorschuss ist vor Ende des Geschäftszeitraumes abzurechnen, nicht belegte Beträge sind rückzuführen. Eine Kreditaufnahme und Kreditgewährung ist auf keinen Fall gestattet.
 - 4.1.2.9 die Verantwortung für die Erstellung des Semesterprogrammes liegt beim alten und neuen Aktivensenioren in Absprache mit dem AH-Senior.
 - 4.1.2.10 die Vor- und Nachbereitungen aller Veranstaltungen zu delegieren und zu überwachen.

4.2. Consenioren (XX, AHxx)

Die Consenioren sind die Stellvertreter der Vorsitzenden, sie

- 4.2.1 erledigen den Schriftverkehr.
- 4.2.2 führen auf den jeweiligen Conventen Protokoll.
- 4.2.3 führen die jeweiligen Personalkarteien und tauschen aktuelle Änderungen aus.
- 4.2.4 sind zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.2.5 erledigen die Herausgabe und den Versand von Einladungen, Rundschreiben, Semesterprogrammen.
- 4.2.6 Der AHxx führt ein Gesamtverzeichnis aller jemals der Unitas angehörenden Mitglieder und berichtigt die Personalien nach dem neuesten Stand. Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Gesamtarchivs der Unitas.
- 4.2.7 Der Consenior der Aktivitas meldet dem AH-Verband die Exmatrikulation eines Bundesbruders mit seinen Personaldaten.

4.3. Quästoren (XXX, AHxxx)

Die Quästoren sind die Kassenwarte, sie

- 4.3.1 führen die jeweiligen Kassen;
- 4.3.2 haben Unterschriftvollmacht für die jeweiligen Geldkonten;

- 4.3.3 haben dem zuständigen Convent einen Kassenbericht vorzulegen;
- 4.3.4 müssen für den nächsten Berichtszeitraum (Aktivitas = 1 Semester , AH Verband = 1 Jahr) einen Haushaltplan vorlegen;
- 4.3.5 sind berechtigt, eingehende Rechnungen nach Prüfung im Rahmen des Haushaltsplans verantwortlich zu begleichen;
- 4.3.6 mahnen säumige Bundesbrüder zur Zahlung der Beiträge bzw. rufen diese vom Konto ab;
- 4.3.7 der Aktivenquästor ist für Couleur-Bestellungen und für den Einkauf von Konsumgütern zuständig;
- 4.3.8 der Aktivenquästor ist für das mobile Inventar und das verbindungsübliche Verbrauchsmaterial verantwortlich und führen eine Kartei darüber.
- 4.3.9 Der AH-Quästor ist berechtigt und verpflichtet, bei voraussehbarer Insolvenz der AH-Kasse bestehende Verträge (Mietverträge, Versicherungsverträge, etc.) rechtzeitig zu kündigen. Rechtzeitig ist die Kündigung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung für die vereinbarte Kündigungsfrist und für die durch die Kündigung entstehende Folgekosten ausreichende liquide Mittel vorhanden sind.

4.4. Fuxmajor (FM)

Der Fuxmajor ist der Betreuer der Fuxen, er

- 4.4.1 führt die Fuxen in das Verbindungsleben ein;
- 4.4.2 erläutert den Fuxen Satzung, Geschäftsordnung und Comment;
- 4.4.3 beruft den Fuxen-Convent (FC) ein und leitet ihn;
- 4.4.4 hält Fuxenstunden ab;
- 4.4.5 bereitet die Fuxen auf die Burschung vor;
- 4.4.6 verwaltet treuhänderisch die Fuxenkasse.
- 4.4.7 ist mit seinem Fuxenstall für die Bewirtung der Gäste bei Veranstaltungen verantwortlich;
- 4.4.8 berichtet dem BC über die Fuxen.

4.5 Entlastung der Chargen

- 4.5.1 Nach dem Bericht der Chargen über die abgelaufene Amtsperiode sind die Chargen zu entlasten.
- 4.5.2 Die Entlastung obliegt dem nach Farbensemestern ältesten anwesenden Bundesbruder, der nicht Charge ist. Seine Ermittlung obliegt dem Senior (X oder AHx).
- 4.5.3 Entlastung des Quästors (XXX, AHxxx) und des Fuxmajors siehe B 8.3..

4.6. Wahl der Chargen

- 4.6.1 Die Wahl der Chargen erfolgt auf dem BC bzw. AHC am Ende der Amtszeit für die nächste Amtsperiode (vgl. B 4.0.3 und B 4.0.4)
- 4.6.2 Die Wahlvorbereitung (Entgegennahme der Wahl Vorschläge, Stimmzettel usw.) obliegt dem bisherigen Senior.
- 4.6.3 Die Wahlvorschläge erfolgen während des Conventes.
- 4.6.4 Ein Bursche oder Alter Herr darf sich der Wahl zu einem Chargenamnt nicht entziehen, es sei denn, der Convent erkennt triftige Gründe an.
- 4.6.5 Die Wahl der Chargen erfolgt in geheimer Abstimmung.

- 4.6.6 Die Wahlleitung obliegt dem nach Farbensemestern anwesenden ältesten, nicht zur Wahl stehenden Bundesbruder.
- 4.6.7 Die Wahl für jedes Chargenamt wird in einem eigenen Wahlgang durchgeführt in der Reihenfolge X (AHx), XX (AHxx), XXX (AHxxx) und FM.
- 4.6.8 Bei Stimmgleichheit der Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit wird ein Losentscheid durchgeführt.
- 4.6.9 In vorhergehenden Wahlgängen ausgeschiedene Kandidaten können für die folgenden Ämter erneut kandidieren.

4.7. Abwahl von Chargen

- 4.7.1 Zur Abwahl eines oder mehrerer Chargen während der Amtszeit ist ein außerordentlicher Convent erforderlich (aoBC bzw. aoAHC).
- 4.7.2 Ein Abwahantrag ist schriftlich mit der für einen außerordentlichen Convent erforderlichen Anzahl Unterschriften (siehe B 5.9.) und der Begründung an den an den jeweiligen Convent zu richten.
- 4.7.3 Die Abstimmung über den Abwahantrag erfolgt geheim.
- 4.7.4 Von den Antragstellern ist ein Kandidat zu benennen, der bereit ist, das Amt zu übernehmen.
- 4.7.5 Die Neubesetzung ist entsprechend B 4.0.7 oder durch Neuwahl vorzunehmen.
- 4.7.6 Der neue Charge tritt sein Amt mit sofortiger Wirkung an.

4.8. Rücktritt der gesamten Chargia während der Amtszeit

- 4.8.1 Rücktritt der Aktivitas Chargia
Der AHx beruft einen aoBC ein und leitet die Neuwahl der Chargen. Kommt keine Neuwahl zustande, leitet er bis zum Semesterende die Aktivitas. Ist im folgenden Semester auch keine Neuwahl möglich, ist nach B 9.2 zu verfahren.
- 4.8.2 Rücktritt der AH Chargia
Der farbenälteste Bundesbruder, der hierzu bereit ist, ruft mit oder ohne Frist einen aoAHC ein und leitet die Neuwahl der Chargen. Kommt keine Neuwahl zu Stande, ruft er innerhalb von drei Monaten einen weiteren aoAHC zur Neuwahl ein und leitet in dieser Zeit den AH Verband. Ist auch dann keine Neuwahl möglich, ist die Auflösung nach B.9.4 durchzuführen.

4.9. Amtsübergabe der Chargen

- 4.9.1 AH-Chargen
Die neuen AH-Chargen treten ihr Amt unmittelbar nach vollzogener Wahl an. Die Übergabe der Amts-Utensilien hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
- 4.9.2 Aktiven-Chargen
Die neuen Aktiven-Chargen treten ihr Amt zu Semesterbeginn an. Die Übergabe der Amtsbänder (X/FM) erfolgt auf der Semesterantrittskneipe. Näheres dazu regelt der Comment.
- 4.9.3 Nach erfolgter Wahl haben die Amtsvorgänger ihre Nachfolger einzuarbeiten, sie über laufende Geschäfte zu informieren sowie die zur Amtsführung gehörenden Unterlagen zu übergeben. Protokolle und Akten, die für die aktuelle Amtsführung nicht benötigt werden, sind dem vom amtierenden AHxx verwalteten Archiv zu zuzuführen.
- 4.9.4 Die Kassen und Geldkonten sind abzurechnen. Die Verfügungsrechte der Geldkonten sind zu übertragen. Die übrigen Geschäftsunterlagen sind vollständig zu übergeben, ebenso das Inventar mit aktualisiertem Inventarverzeichnis. Ein Übergabeprotokoll ist zu erstellen.

5. Convente

- 5.0.1 Die Convente sind beratende und beschließende Gremien der Verbindung. Hauptconvente (BC, AHC und GC) sind im Semesterprogramm vorangekündigt. Die Beschlüsse der Convente sind für alle Bundesbrüder bindend.
- 5.0.2 Alle Bbr. nach B2 haben beratende und beschließende Funktion auf allen sie betreffende Conventen, Die Senioren oder einer ihrer Vertreter können zu bestimmten Tagesordnungspunkten zugelassen werden. Dies geschieht auf VC-Beschluss.
- 5.0.3 Bezüglich Stimmberechtigung von Außerordentlichen Mitgliedern siehe B 2.2.
- 5.0.4 Beschlüsse, die Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung betreffen, sind vom AHxx im Urtext an der entsprechenden Stelle zu kennzeichnen, im Anhang nachzutragen und im nächsten Rundschreiben mitzuteilen. Eine aktualisierte Fassung ist durch den AHxx vorzuhalten, den Senioren auszuhändigen und außerdem in der Konstanten zu hinterlegen.
- 5.0.5 Anträge an den BC, den AHC und GC sind vor dem Convent schriftlich mit Begründung an den zuständigen Senior einzureichen, sofern sie nicht vom BCC, AHCC oder VC gestellt werden. Fristen siehe Tabelle B 5.9.
- 5.0.6 Zu den Conventen wird schriftlich durch den zuständigen Senior eingeladen. In der Einladung sind alle Anträge mit Begründung anzuführen.
- 5.0.7 Jeder Conventsteilnehmer hat das Recht, während des Convents einen gültig gestellten Antrag zu verändern. Über diesen veränderten Antrag ist auf jeden Fall zuerst abzustimmen, falls er nicht zurückgezogen oder die Abstimmung vertagt wird.
- 5.0.8 Jeder BC, AHC und GC ist beschlussfähig, sonstige Convente siehe Tabelle B 6.1.2.
- 5.0.9 Bei Formfehlern genügt der Einspruch eines einzelnen Bundesbruders. Alle von diesem Formfehler mittelbar und unmittelbar betroffenen Abstimmungen sind zu wiederholen.
- 5.0.10 Ein Ergebnisprotokoll ist zu erstellen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und dem Protokoll beizufügen.
- 5.0.11 Bei außergewöhnlichen Anlässen oder auf Verlangen einer bestimmten Anzahl Bundesbrüder (siehe Tabelle B 5.9) ist ein außerordentlicher Convent einzuberufen (aoBC, aoAHC oder oaGC).
- 5.0.12 Convente unterliegen gegenüber allen an diesem Convent nicht teilnehmenden Personen innerhalb und außerhalb der Unitas dem Conventsgeheimnis. Das Conventsgeheimnis umfasst insbesondere Namen und Zahl der Conventsteilnehmer, Wortäußerungen und das Abstimmungsverhalten einzelner Bundesbrüder. Nicht dem Conventsgeheimnis unterliegen die Wahlergebnisse und Beschlüsse mit Außenwirkung. Alle am jeweiligen Convent stimmberechtigten Bundesbrüder können Auskunft über die Conventsteilnehmer und genaue Abstimmungsergebnisse erhalten.
- 5.0.13 Über die Conventsergebnisse wird in den regelmäßigen Mitteilungen des AHxx berichtet.
- 5.0.14 Die Ergebnisse der Convente sind zu protokollieren und das Protokoll innerhalb von drei Wochen allen Stimmberechtigten via Post oder e-Mail zur Kenntnis zu geben. Inhalt des Ergebnisprotokolls sollten sein: Ort, Datum, Zeit, Name und Zahl der Teilnehmer, wesentliche Argumente, genaue Abstimmungsergebnisse. Jedes Protokoll muss am Schluss eine Rechtsmittelbelehrung mit folgendem Text enthalten: "Einsprüche gegen dieses Protokoll sind nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Versand des Protokolls möglich".

5.0.15 Abschriften der Protokolle sind auf Anforderung beim jeweiligen Vorstand jedem stimmberechtigten Bundesbruder zur Verfügung zu stellen.

5.1 Steh-Convent (SC)

Der SC ist eine zwanglose Zusammenkunft außerhalb der offiziellen Veranstaltungen.

5.2 Fuxen-Convent (FC)

5.2.1 Dem FC gehören alle Fuxen an. Auf ihm erfolgt die Unterweisung der Fuxen durch den FM, deshalb ist die Teilnahme bindend.

5.2.2 Weiterhin wird über alle die Fuxen betreffenden Angelegenheiten beraten.

5.2.3 Der FC findet während der Vorlesungszeit möglichst einmal im Monat statt.

5.2.4 Die Einberufung (mündlich ohne besondere Frist) und Leitung erfolgt durch den FM.

5.3 Burschen-Convent (BC)

5.3.1 Dem BC gehören alle Burschen und Verkehrsgäste nach B 2.1.2. und B 2.1.3. an.

5.3.2. Der BC berät und fasst Beschlüsse über alle Fragen der Aktivitas, z.B.:

5.3.2.1 Wahl der Chargen

5.3.2.2 Aufnahme neuer Mitglieder

5.3.2.3 Burschenprüfung

5.3.2.4 Erarbeitung von Vorschlägen an den GC

5.3.2.5 Kassenangelegenheiten

5.3.2.6 Zipfeltausch mit Mitgliedern anderer Verbindungen.

5.3.3 Der BC findet mindestens einmal im Semester statt.

5.4 Alt-Herren-Convent (AHC)

5.4.1 Dem AHC gehören alle Mitglieder des AH-Verbandes und die EM (außer CD) an.

5.4.2. Er berät und fasst Beschlüsse über alle Fragen des AH-Verbandes, z.B.:

5.4.2.1 Wahl der Chargen

5.4.2.2 Aufnahme in den AH-Verband

5.4.2.3 Erarbeitung von Vorschlägen an den GC

5.4.2.4 Kassenangelegenheiten

5.4.2.5 Wahl der Kassenprüfer.

5.4.2.6 Zipfeltausch mit Mitgliedern anderer Verbindungen.

5.4.3 Der AH-Convent findet mindestens einmal im Jahr statt.

5.5 Chargen-Convent (BCC, AHCC)

5.5.1 Dem BCC (AHCC) gehören die 4 (3) Chargen an; er dient dazu, kurzfristige Entscheidungen zu treffen. Rechenschaft ist darüber auf dem nächsten BC (AHC) abzulegen. Er hat u.a. die Convente (BC, AHC) vorzubereiten.

5.5.2 Die Einberufung (mündlich ohne besondere Frist) erfolgt durch den jeweiligen Senior (X, AHx).

5.6 Vorstands-Convent (VC)

5.6.1 Der Vorstands-Convent umfasst die Chargen der Aktivitas und des AH-Verbandes; er dient der gegenseitigen Unterrichtung, evtl. der kurzfristigen Beschlussfassung. Rechenschaft darüber ist auf dem nächsten GC abzulegen.

- 5.6.2 Er hat den GC vorzubereiten.
- 5.6.3 Der VC findet möglichst zweimal im Semester statt.
- 5.6.4 Die Einberufung und Leitung kann delegiert werden.

5.7. General-Convent (GC)

- 5.7.1 Der GC ist das höchste beschließende Gremium der Verbindung.
- 5.7.2 Auf ihm haben Fuxen, Burschen, AH und Ehrenmitglieder (EB, EAH, EM) beratende und beschließende Funktion. Verkehrsgäste haben Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.
- 5.7.3. Der GC berät und fasst Beschlüsse über alle Fragen der Verbindung, z.B.:
 - 5.7.3.1 Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen,
 - 5.7.3.2 Jahresberichte der Chargen,
 - 5.7.3.3 Ehrengerichtsberufung und dessen personelle Zusammensetzung,
 - 5.7.3.4 Stiftungsfestangelegenheiten,
 - 5.7.3.5 Angelegenheiten des Dachverbandes,
 - 5.7.3.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5.7.4 Der GC findet mindestens einmal im Jahr statt.

5.8. Conventsordnung

- 5.8.1. Für alle beschließenden Convente (BC, AHC, GC) ist folgender Ablauf bindend:
 - 5.8.1.1 Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung.
 - 5.8.1.2 Erstellung der Anwesenheitsliste und Liste der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen.
 - 5.8.1.3 Prüfung der Einberufungstermine.
 - 5.8.1.4 Darstellung für den Convent relevanter Ergebnisse des letzten Conventes sowie Erörterung etwaiger Protokolleinsprüche.
 - 5.8.1.5 Festlegung der Reihenfolge und Abhandlung der Anträge.
- 5.8.2 Der Antragssteller hat nach Verlesen des Antrags erstes Rederecht, anschließend werden die Stellungnahmen von nicht am Convent teilnehmenden BB vom zuständigen XX jeweils vor Beginn der Aussprache zum entsprechenden Antrag verlesen. Den übrigen Wortmeldungen-wird der Reihe nach stattgegeben.
- 5.8.3 Auf jede Wortmeldung hat der Antragsteller und der im Tagesordnungspunkt oder in der Wortmeldung direkt angesprochene Bundesbruder das Recht der direkten Erwiderung.
- 5.8.4 Nach Durchgang der ersten Wortmeldungsrunde kann in gleicher Weise eine zweite und dritte erfolgen.
- 5.8.5 Ein Antrag auf Schluss der Debatte nach der laufenden Wortmeldungsrunde ist sofort zur Abstimmung zu bringen.
- 5.8.6 Der Conventsleiter hat stets das Wort, darf aber den Redner nur zur Geschäftsordnung, bei Abschweifungen und bei ungehörigen Äußerungen unterbrechen.
- 5.8.7 Alle Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

5.9. Tabelle zur Conventsordnung

	Art des Vorgangs	BC	BCC	AHC	AHCC	VC	GC
5.9.1	Anträge zur Tagesordnung bis n-Wochen vor dem Convent	2 Wochen		4 Wochen	-	-	4 Wochen
5.9.2	Einladung zum Convent n-Wochen vorher	1 Woche		3 Wochen	-	-	3 Wochen
5.9.3	Einladung zum Convent erfolgt durch den	X	X	AHx	AHx	AHx	AHx
5.9.4	Leitung des Convents erfolgt durch den	X	X	AHx	AHx	AHx	AHx
5.9.5	Antrag auf einen außerordentlichen Convent erfolgt durch	20 % der aB	-	10 AH	-	-	15 BB
5.9.6	Antrag auf einen außerordentlichen Convent erfolgt bei Gremien durch	BCC	-	AHCC	-	-	VC
5.9.7	Antrag auf einen CC oder VC erfolgt durch mindestens n-Chargierte	-	1 Charge	-	1 Charge	2 Chargen	
5.9.8	Einladung zum außerordentlichen Convent bis n-Wochen nach dem Antrag, falls kein späterer Termin gefordert ist	1 Woche	-	2 Wochen	-	-	2 Wochen
5.9.9	Sitzungsprotokolle bis n-Wochen nach dem Convent zu erstellen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
5.9.10	Einspruchsfrist nach Protokollerhalt	4 Wochen	4 Wochen	6 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	6 Wochen

6. Wahl und Abstimmungsordnung

- 6.0.1 Wahl der Chargen siehe B 4.6.6
- 6.0.2 Stellt ein Abstimmungsberechtigter den Antrag auf geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- 6.0.3 Ist bei einer Wahl oder Abstimmung ein Formfehler unterlaufen, ist das Wahl oder Abstimmungsergebnis ungültig. Bei Einspruch auch nur eines Wahl- oder Abstimmungsberechtigten innerhalb vier Wochen nach dem Convent ist eine Wiederholung spätestens vier Wochen nach Einspruch erforderlich.

6.1. Tabelle über die erforderlichen Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen siehe folgende Seite

- 6.1.1 Die Angaben beschreiben immer Mehrheitsverhältnisse (sofern nicht anders angegeben). Hierin bedeutet:
 - einfache Mehrheit: Die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit: abgelehnt.
 - absolute Mehrheit: Mehr als 50% aller abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich der Stimmenthaltungen).
 - x/tel Mehrheit: Mehr als x/tel aller abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich der Stimmenthaltungen).

6.1.2. Tabelle über die erforderlichen Mehrheiten bei Conventen

	Art des Vorgangs	CC	VC	BC	AHC	GC
6.1.2.1	Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von	2/3 der Chargen	2/3 der Chargen	immer	immer	immer
6.1.2.2	Aufnahme eines Mitglieds			1-fache	1-fache	
6.1.2.3	Zulassung zur Burschenprüfung			2/3	2/3	
6.1.2.4	Burschung			2/3		
6.1.2.5	Chargenwahl			1-fache	1-fache	
6.1.2.6	Wahl eines kommissarischen Chargen	1-fache				
6.1.2.7	Abwahl von Chargen			absolute	absolute	
6.1.2.8	Eilige Beschlüsse	1-fache	1-fache			
6.1.2.9	Aufnahme eines Verkehrsgastes			2/3		
6.1.2.10	Aufnahme eines Ehrenmitglieds					2/3
6.1.2.11	Zipfeltausch			1-fache	1-fache	
6.1.2.12	Satzungsänderung					3/4
6.1.2.13	Änderung der GO					2/3
6.1.2.14	Änderung des Comments					2/3
6.1.2.15	Wahl der Mitglieder zum Ehrengericht					2/3
6.1.2.16	Ruhende Mitgliedschaft			1-fache	1-fache	
6.1.2.17	Kassenangelegenheiten	1-fache	1-fache	1-fache	1-fache	
6.1.2.18	Kassenprüferwahl			1-fache	1-fache	
6.1.2.19	Entlastung des Quästors			1-fache	1-fache	
6.1.2.20	Beitragshöhe			absolute	absolute	
6.1.2.21	Sonstiges	1-fache	1-fache	1-fache	1-fache	1-fache
6.1.2.22	Auflösung der Verbindung					4/5
6.1.2.23	Beitritt zu oder Austritt aus einem Dachverband					2/3

7. Ehrengericht

- 7.1 Bei schwerwiegenden Streitigkeiten von Bundesbrüdern untereinander oder mit der Verbindung oder im Falle B 2.2.2.10 ist das Ehrengericht einzuberufen, wenn ein vorausgegangener Vermittlungsversuch durch Dritte gescheitert ist. Das Ehrengericht ist erste und letzte Instanz und hat Sanktionsmöglichkeiten bis hin zum Ausschluss.

- 7.2 Die Einberufung und Zusammensetzung des Ehrengerichtes erfolgt durch den GC auf Antrag einer der streitenden Parteien oder Beschluss des BC oder AHC.
- 7.3 Das Ehrengericht besteht aus fünf Bundesbrüdern, von denen drei AH und zwei Vertreter der Aktivitas sein müssen, unter der Voraussetzung, dass die Unitas über eine Aktivitas verfügt. Die Kandidaten haben vor der Wahl ihre Unbefangenheit zu erklären.
- 7.4 Der AH-Verband und die Aktivitas benennen ihre Vertreter, die vom GC bestätigt werden.
- 7.5 Die Betroffenen sind einzuladen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7.6 Der Beschluss des Ehrengerichtes muss mit 4/5 Mehrheit gefasst, den Betroffenen und dem VC unverzüglich mitgeteilt und auf dem GC bekannt gegeben werden.
- 7.7 Der Streitfall und der dazu gehörende Beschluss sind aktenkundig festzuhalten.

8. Finanzen

- 8.0.1 Es existiert eine Kasse der Aktivitas, der Fuxia und eine Kasse des AH-Verbandes
- 8.0.2 Unterkassen sind zulässig.
- 8.0.3 Der Geschäftszeitraum ist für die Aktivitas ein Semester, für den AH-Verband das Kalenderjahr.

8.1. Einnahmen

- 8.1.1 Die Höhe der Beiträge wird auf den zuständigen Conventen festgelegt.
- 8.1.2 Fuxen sind beitragsfrei, alle aktiven Burschen und Hospitanten zahlen ihre Beiträge in die Burschenkasse, iaB zahlen den halben AH-Jahresbeitrag und AH den vollen AH-Jahresbeitrag in die AH-Kasse. Ehrenmitglieder zahlen keinen Pflichtbeitrag.
- 8.1.3 Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftszeitraumes fällig und im voraus zu entrichten.
- 8.1.4 In der Mitte des Geschäftsjahres wird jedem in die AH-Kasse zahlenden säumigen Bundesbruder eine Erinnerung zur Beitragszahlung zugestellt.
- 8.1.5 Zweckgebundene Spenden dürfen nur mit GC-Beschluss anderweitig verwendet werden.
- 8.1.6 Bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen der Verbindung kann eine Umlage der Kosten erforderlich sein. Beschlussfassung dazu erfolgt auf den jeweiligen Conventen (BC oder AHC).

8.2. Ausgaben

- 8.2.1 Am Ende eines jeden Geschäftszeitraumes ist vom jeweiligen XXX ein detaillierter Kassenbericht und ein voll gedeckter Etatentwurf für den kommenden Zeitraum auf dem zuständigen Convent zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 8.2.2 Längerfristige Finanzvorhaben müssen vom den jeweiligen Conventen genehmigt werden.
- 8.2.3 Zuschüsse aus der AH-Kasse für die Burschenkasse werden nur nach Vorlage des detaillierten Kassenberichtes des vorhergehenden Semesters, des Etatentwurfes für das neue Semester und Prüfung der sinnvollen Verwendung der Ausgaben durch den AHxxx für das verflossene Semester gezahlt. Bei Unstimmigkeiten über die sinnvolle Verwendung entscheidet der VC mit einfacher Mehrheit.

- 8.2.4 Wird der Kassenbericht vom vorhergehenden Semester nicht innerhalb des laufenden Semesters dem zuständigen AHxxx zugeleitet, verfällt der Zuschuss.
- 8.2.5 Beträgt der Kassenbestand der Burschenkasse während zweier Semester das 2-fache des Semesterzuschusses der AH-Kasse, kann der Semesterzuschuss entfallen oder gekürzt werden.
- 8.2.6 Der Semesterzuschuss des AH-Verbandes an die Aktivitas wird als Pauschalbetrag vom AHC bis auf Widerruf festgelegt. Bei außergewöhnlichen Ausgaben der Aktivitas entscheidet der AHCC über die Kostenübernahme.

8.3. Vermögensverwaltung

- 8.3.1 Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 8.3.2 Die Prüfung der Burschen- und Fuxenkasse einschließlich möglicher Unterkassen sowie der Vorräte und des Inventars erfolgt zum Semesterende durch einen vom BC gewählten Kassenprüfer, der kein Chargenamt bekleiden darf, sowie den AHxxx. Die Entlastung des XXX erfolgt auf Antrag des Kassenprüfers auf dem BC.
- 8.3.3 Die Prüfung der AH-Kasse erfolgt jährlich durch zwei vom AHC benannte Kassenprüfer.
- 8.3.4 Nach Vorlage des Kassenberichtes auf dem AHC erfolgt jährlich die Entlastung des XXX auf Antrag der Kassenprüfer.
- 8.3.5 Die Amtszeit der Kassenprüfer des AH-Verbandes dauert versetzt zwei Jahre. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen vom AHC zu wählenden ersetzt. Direkte Wiederwahl ist zu vermeiden.
- 8.3.6 Längerfristige Rücklagen sind hochverzinslich anzulegen.
- 8.3.7 Die Verwaltung des Inventars obliegt dem XXX. Über das Inventar sowie dessen Zu- und Abgang ist Buch zu führen. Bei Amtswechsel ist vom X das Inventarbuch zu bestätigen. Das Inventarbuch ist auf dem GC zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 8.3.8 Das Verbindungseigentum ist pfleglich zu behandeln und in seinem Wert bestmöglich zu erhalten. Bei mutwilliger Beschädigungen muss der Verursacher den angerichteten Schaden ersetzen oder für die Wiederherstellung bzw. den Ersatz sorgen.

9. Auflösung der Verbindung

- 9.1 Der Antrag zur Auflösung kann nur durch Beschluss eines BC oder AHC über den jeweiligen Conventsleiter dem für die Einladung und Leitung dieses GCs zuständigen Bundesbruder (vgl. B 4.8.2, abweichend von B 5.0.5) zugeleitet werden. Diesem obliegt die Einladung und Leitung nach B 5.9.
- 9.2 Ist für die Aktivitas eine Chargia nicht mehr wählbar, ist die Aktivitas zu suspendieren oder aufzulösen.
- 9.3 Ist für den AH-Verband eine Chargia nicht mehr wählbar und die Aktivitas suspendiert oder aufgelöst, ist die Verbindung aufzulösen.
- 9.4 Die Auflösung der Verbindung kann nur durch einen Beschluss des GC erfolgen.

10. Änderungsbeschlüsse zur Satzung

C. Anhang

1. Examensarbeiten

1.0 IAB sollen der Lehrbuch- und Diplomarbeitensammlung der Unitas ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit (Diplom-, Examens-, Bachelore-, Master-, Magister-, Doktor-, Habilarbeit) zu Verfügung stellen.

Verwendete Abkürzungen

AH	Alter Herr
aB	aktiver Bursche
AHC	Alt Herren Convent
AHCC	Alt Herren Chargen Convent
AHx	Alt Herren Senior
Ahxx	Alt Herren Consenior
Ahxxx	Alt Herren Quästor
aoAHC	außerordentlicher Alt Herren Convent
aoBC	außerordentlicher Burschen Convent
aoGC	außerordentlicher General Convent
B	Bursche
BC	Burschen-Convent
BCC	Burschen-Chargen-Convent
C	Convent
CC	Chargen-Convent
CD	Coleurdame
C.St.V.	Christliche Studenten Verbindung
EAH	Ehren-Alterherr
EB	Ehrenbursche
EM	Ehrenmitglied
F	Fux
FC	Fuxen-Convent
FM	
GC	General_Convent
HFB	Hildburghäuser Freundschafts-Bund
iaB	inaktiver Bursche
KTV	Katholische Technische Verbindung
SC	Steh-Convent
TCV	Technischer Cartell-Verband
VC	Vorstands-Convent
X	Senior der Aktivitas
XX	Consenior der Aktivitas
XXX	Quästor der Aktivitas